

Allgemeine Bedingungen zum Sondervertrag Strom

1 Vertragsgegenstand

1.1 Wir (als Ihr Lieferant) decken Ihren gesamten Strombedarf zu den Regelungen dieses Tarifs an der vereinbarten Lieferstelle bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden pro Jahr.

1.2 Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

1.3 In diesem Vertrag werden keine gesonderten Preise für die Belieferung in lastschwachen Zeiten gewährt. Wird Ihr Verbrauch für die von Ihnen angegebene Lieferstelle über einen Doppeltarifzähler erfasst, wird der gesamte über diesen Zähler gemessene Verbrauch zu den Preisen dieses Tarifs berechnet.

1.4 Außerdem ist die Belieferung von Lieferstellen mit registrierender Lastgangmessung unabhängig vom Jahresstromverbrauch ausgeschlossen.

2 Spezielle Tarifeigenschaften

2.1 Stichtagsabrechnung

Sollten Sie sich für unseren Tarif mit dem Abrechnungsdatum Ihrer Wahl entschieden haben, teilen Sie uns Ihr Wunschdatum im Auftrag mit. Darüber hinaus verpflichten Sie sich, den Zählerstand selbst abzulesen und uns diesen ohne Aufforderung bis zum siebten Kalendertag nach dem gewünschten Datum in unserem Onlineservice-Portal mitzuteilen. Erhalten wir Ihren Zählerstand nicht oder verspätet, so sind wir berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Daten rechnerisch zu ermitteln.

3 Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und elektronische Kommunikation

3.1 Der Vertrag kommt durch Ihren Auftrag (Angebot) und unsere Vertragsbestätigung in Textform zustande (Vertragsabschluss). Die Vertragsbestätigung geht Ihnen innerhalb von einer Woche nach Zugang Ihres Auftrags bei uns zu. Über das Datum des Vertragsabschlusses und über die Aufnahme der Belieferung durch uns (Vertragsbeginn) werden Sie mit der Vertragsbestätigung informiert.

3.2 Der Vertragsabschluss und die Aufnahme der Belieferung (Vertragsbeginn) können zeitlich erheblich voneinander abweichen, da der Vertragsbeginn davon abhängig ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung und Beendigung des bisherigen Liefervertrages, technische Voraussetzungen) erfolgt sind.

3.3 Liegt die Aufnahme der Belieferung mehr als 12 Monate ab Vertragsabschluss in die Zukunft, so behalten wir uns vor, den Vertragsschluss mit Ihnen abzulehnen.

3.4 Mit Abschluss dieses Vertrages werden wir vorzugsweise mit Ihnen über digitale Kanäle kommunizieren. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Sie spätestens ab Vertragsabschluss während der Vertragsdauer bis zum Zeitpunkt der Schlussrechnung eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen. Durch diese muss gewährleistet sein, dass Ihnen unsere Mitteilungen, darunter auch rechtserhebliche Erklärungen zu Ihrem Vertrag, zugehen können. Dies gilt insbesondere bei Verwendung von Schutzprogrammen wie Firewalls, Spamfiltern, etc. Sie informieren uns unverzüglich über die Änderung oder den Wegfall der genannten E-Mail-Adresse. Eine End-to-End-Verschlüsselung der Kommunikation stellen Sie bitte über Ihren Provider sicher.

3.5 Sollten Sie keine digitale Kommunikation wünschen, so informieren Sie uns bitte darüber und wir werden Ihnen weiterhin unsere Erklärungen per Brief zusenden.

4 Änderung der Vertragsregelungen

4.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. B. EnWG, StromGvV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind wir berechtigt und verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise (Preisänderungen regeln sich nach Ziffer 5) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder die Ausfüllung entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen.

4.2 Anpassungen des Vertrages nach vorstehender Ziffer 4.1 werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam und Ihnen spätestens

einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform von uns mitgeteilt. Sind Sie mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, der Änderung in Textform zu widersprechen oder den geänderten Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Machen Sie von diesen Rechten keinen Gebrauch, gilt die Anpassung von Ihnen als genehmigt. Hierauf werden Sie von uns in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5 Preise und Preisänderungen

5.1 In den Netto-Strompreisen sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die an den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte (falls uns diese Entgelte vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), die Kosten der Abrechnung, sowie Steuern (z. B. Stromsteuer), Abgaben (z. B. Konzessionsabgabe) und sonstige hoheitliche Belastungen (z. B. Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)). Eine Auflistung der einzelnen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen finden Sie in Ihrem Auftrag sowie in Ihrer Rechnung. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der derzeit jeweils gesetzlichen Höhe.

5.2 Unsere Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch uns sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Wir sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 Wir nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Wir haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen wir Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach einer Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.5 Ändern wir die Preise, so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden Sie in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform. Wir haben die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang bei uns in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 10 bleibt unberührt.

5.6 Gemäß § 41 Abs. 6 EnWG werden Änderungen der Umsatzsteuer abweichend von den vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.5 gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.

6 Neueinführung von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen

Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung, der Handel oder die Lieferung von elektrischer Energie erstmals nach Vertragsabschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen (nachfolgend: „neue hoheitliche Belastungen“) belegt, so sind wir berechtigt, diese als zusätzliche Bestandteile des Preises (Ziffer 5.1) in voller Höhe an Sie weiterzureichen. Die erstmalige Änderung der Preise auf Grundlage dieser Ziffer richtet sich nach den Vorgaben der Ziffern 5.4 bis 5.5. Die spätere Änderung des Nettoentgelts unter Berücksichtigung dieser neuen hoheitlichen Belastungen richtet sich nach den Ziffern 5.2 bis 5.5. Die Regelung in den vorgenannten Sätzen gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht oder wir durch die neuen hoheitlichen Belastungen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen sind.

7 Neueinbau intelligenter Messsysteme

Das MsbG verpflichtet grundzuständige Messstellenbetreiber dazu, bestimmte Lieferstellen mit sogenannten „intelligenten Messsystemen“ auszustatten. Sollte dies Ihre Lieferstelle betreffen, so werden wir Ihnen die dafür anfallenden Mehrkosten (gegenüber den Kosten eines einfachen Messgeräts) gemäß den Preisobergrenzen des Messstellenbetriebsgesetzes ab dem Zeitpunkt des

Allgemeine Bedingungen zum Sondervertrag Strom

Einbaus in Rechnung stellen. Solche etwaigen Mehrkosten für intelligente Messsysteme fallen nicht unter die gewährte Preisgarantie.

8 Preisgarantie

8.1 Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen der zum Vertragsschluss im Auftrag ausgewiesenen Preise ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Umsatzsteuer gemäß Ziffer 5.6, aufgrund neu eingeführter Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen gemäß Ziffer 6, sowie aufgrund des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den zuständigen Messstellenbetreiber gemäß Ziffer 7.

8.2 In den Fällen der Ziffer 8.1 richtet sich die Preisänderung nach den Vorgaben der Ziffern 5.3 bis 5.5.

8.3 Etwaige Veränderungen aller anderen Kosten während der Preisgarantie führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung.

9 Boni

Wird mit Ihnen bei Vertragsabschluss ein Bonus vereinbart, so können Sie die Bedingungen, unter denen der Bonus gewährt wird, die Bonushöhe und wann die Auszahlung erfolgt dem Auftrag und/oder der Vertragsbestätigung entnehmen. Bar- und/oder zeitanteilige Auszahlungen sind ausgeschlossen.

10 Laufzeit und Kündigung

10.1 Die Laufzeiten Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Auftrag und der Vertragsbestätigung. Ist für Ihren Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag automatisch nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit

10.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat von Ihnen oder uns gekündigt werden, erstmalig einen Monat zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit.

10.3 Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

10.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung wiederholt trotz Mahnung in Verzug befinden.

10.5 Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährt.

11 Umzug

11.1 Sie sind verpflichtet, uns jeden Umzug spätestens sechs Wochen vor dem Umzugstermin unter Angabe der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen.

11.2 Bei einem Umzug wird der Stromvertrag an der neuen Lieferadresse zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Ist die Belieferung an der neuen Lieferadresse zu den bisherigen Konditionen durch uns nicht möglich, werden wir Sie hierüber innerhalb von zwei Wochen in Textform informieren. In diesem Fall können Sie und/oder wir den Stromvertrag außerordentlich zu dem genannten Umzugstermin in Textform kündigen.

11.3 Unterbleibt Ihre Mitteilung nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben und wird uns die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Entnahmestelle, für die wir gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die wir von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen dieses Tarifs zu erstatten. Unsere Pflicht zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Lieferstelle bleibt unberührt.

12 Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

12.1 Für die Abrechnung verwenden wir die Zählerstände, die uns vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder per Selbstablesung mitgeteilt werden.

12.2 Wir können den Zählerstand auch selbst ablesen oder eine Selbstablesung durch Sie verlangen:

- für eine Abrechnung,
- beim Wechsel des Lieferanten oder
- wenn wir ein berechtigtes Interesse haben, den übermittelten Zählerstand zu überprüfen.

Wenn eine Selbstablesung durch Sie nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch dürfen wir die Kosten für eine Ablesung nicht berechnen.

12.3 Unsere Mitarbeiter haben nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Zutrittsrecht haben wir nur, wenn dies notwendig ist, um

- Ihren Verbrauch (die Bemessungsgrundlage für die Preise) zu ermitteln oder

- die Messeinrichtungen gemäß Ziffer 12.2 abzulesen.

Dieses Recht haben auch der zuständige Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von uns, dem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragt wurden. Sie erhalten mindestens eine Woche vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Wir werden mindestens einen Ersatztermin anbieten. Sie müssen dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

12.4 Wenn einer der gemäß Ziffer 12.3 Berechtigten das Grundstück und die Räume für eine Ablesung nicht betreten kann, können wir den Verbrauch auch rechnerisch ermitteln. Dies gilt auch, wenn eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder zu spät durchgeführt wird. Bei Bestandskunden berechnen wir den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung. Bei Neukunden wird der Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt.

12.5 Sie können eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bei uns beantragen. Wir veranlassen dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG). Wenn die Nachprüfung nicht bei uns beantragt wird, müssen Sie uns zeitgleich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung tragen wir, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, tragen Sie die Kosten.

13 Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

13.1 Der Abrechnungszeitraum wird von uns festgelegt und beträgt ein Jahr. Während des Abrechnungszeitraumes werden von Ihnen, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleichbleibende – Abschlagszahlungen nach unserer Mitteilung geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass sich Ihr Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Ihren Wunsch angemessen berücksichtigt.

13.2 Wünschen Sie gemäß § 40b Abs. 1 EnWG eine unterjährige Rechnungsstellung, ist es erforderlich, dass Sie eine entsprechende Zusatzvereinbarung mit uns abschließen.

13.3 Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden Ihnen mit der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung mitgeteilt.

13.4 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von uns angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem Sie die Aufforderung zur Zahlung erhalten haben. Wir dürfen die Fälligkeit einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie der Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen.

13.5 Mögliche Zahlungsweisen sind SEPA-Lastschriftverfahren, und Überweisung (Banküberweisung).

13.6 Wir sind berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

14 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

14.1 Wir dürfen für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen verlangen. Dies gilt nur, wenn wir nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen dürfen, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Wenn wir eine Vorauszahlung verlangen, werden Sie hierüber klar und verständlich informiert. Wir teilen Ihnen dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mit. Weiter informieren wir Sie darüber, was getan werden kann, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach Ihrem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt.

14.2 Verlangen wir Abschläge, dürfen Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlägen verlangt werden. Die Vorauszahlung wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.

14.3 Alternativ dürfen wir in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen. Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB verzinst. Wenn Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis in Verzug sind und nicht unverzüglich nach einer erneuten Aufforderung gezahlt wird, dürfen wir die Sicherheiten

Allgemeine Bedingungen zum Sondervertrag Strom

verwerten. Auf diese Folge müssen wir in der Aufforderung hinweisen. Wenn Wertpapiere als Sicherheit überlassen werden und wir diese verkaufen, gehen mögliche Kursverluste zu Ihren Lasten. Wir müssen die Sicherheiten unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung entfallen.

15 Zahlungsverzug und Einstellung der Lieferung

15.1 Befinden Sie sich im Zahlungsverzug, können wir angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung unserer Forderung ergreifen.

15.2 Bei Zahlungsverzug von zwei monatlichen Abschlags- bzw. Vorauszahlungen, mindestens aber einem Rückstand von 100 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten, sind wir berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 10.4 außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen oder die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Haben Sie eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern Sie mit einem Betrag im Zahlungsverzug sind, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100 Euro übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstandet haben, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Ihnen und uns noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung durch uns resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Ihnen wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werkzeuge vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Wir werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werkzeuge Zeit hat. Sie werden uns auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

15.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von Ihnen zu ersetzen. Wir stellen Ihnen die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Sie können verlangen, dass wir Ihnen die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Sie sind außerdem berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung beglichen sind.

15.4 Wir sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwenden („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

16 Haftung

16.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

16.2 Wir werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.

16.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist unsere Haftung sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

16.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den wir bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

17 Gesetzliche Informationspflichten

17.1 Tarifinformationen

Informationen über die aktuell geltenden Tarife finden Sie unter www.stadtwerke-sankt-augustin.de oder fordern Sie diese telefonisch im Servicecenter unter der Nummer 02241 25285-25 an.

17.2 Energieeffizienz

Wir weisen zum Thema Energieeffizienz nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen und Energieeffizienz-Maßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) hin. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen www.vzbv.de

17.3 Service, Beschwerden und Streitbeilegung für Verbraucher (gemäß § 13 BGB)

Bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich an unseren Kundenservice wenden: Stadtwerke Sankt Augustin GmbH, Mendener Straße 23, 53757 Sankt Augustin, Telefon: 02241 25285-25, E-Mail: service@stadtwerke-sankt-augustin.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich vorher mit unserem Kundenservice in Verbindung gesetzt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. erreichen Sie unter folgender Adresse: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Gemäß § 111b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung durch die Schlichtungsstelle Energie nur für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Fax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Diese Plattform finden Sie unter: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

Besondere Bedingungen zum Sondervertrag Strom

Haben Sie sich für eines der nachfolgenden Produkte entschieden, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom die nachfolgenden Regelungen für das jeweilige Produkt.

1. Wärmepumpe Öko - Produkte

1.1. Im Rahmen dieses Vertrags liefern wir Ihnen Strom für den Betrieb Ihrer elektrischen Wärmepumpe an der vereinbarten Lieferstelle.

1.2. Die bezogene elektrische Energie für die Wärmepumpe muss gesondert vom übrigen Stromverbrauch, d.h. über einen separaten Zähler, gemessen werden.

1.3. Als Wärmepumpen im Sinne dieses Vertrages gelten nur vom zuständigen Netzbetreiber genehmigte Wärmepumpen, die zur Raumheizung, zur Beheizung eines Schwimmbades und/oder zur Warmwasserbereitung (Trinkwasser) dienen und deren Strombezug unterbrochen werden kann. Die Dauer und die Zeiträume der Unterbrechung legt der zuständige Netzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen fest.

1.4. Die Wärmepumpen sind nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften (VDE-Bestimmungen, TAB etc.) zu errichten, zu ändern und zu unterhalten.

1.5. Wir sind berechtigt, den Liefervertrag für Wärmepumpenstrom mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, sofern die in Ziffer 1.1 bis 1.4 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

2. Steuerbare Verbrauchseinrichtung (gem. § 14a Energiewirtschaftsgesetz)

2.1. Voraussetzung für die Berücksichtigung der reduzierten Netzentgelte, ist die Meldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung an den zuständigen Netzbetreiber gemäß § 19 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

2.2. Ist bei Ihnen eine steuerbare Verbrauchseinrichtung installiert, so reduzieren sich die von Ihnen zu zahlenden Netzentgelte.

2.3. Unabhängig davon, ob eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an einer Marktlokation über einen eigenen Zähler verfügt oder nicht, haben Sie Anspruch auf eine pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1). Dies gilt auch, wenn an dieser Marktlokation mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen angeschlossen sind. Die

Höhe der Reduzierung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Den für Sie konkreten Betrag können Sie Ihrer Rechnung entnehmen.

2.4. Haben Sie einen Sondervertrag zur Stromversorgung abgeschlossen und ist Ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung an einer eigenen Marktlokation sowie mit einem eigenen Zähler ausgestattet, so haben Sie die Möglichkeit auf eine prozentuale Netzentgeltreduzierung (Modul 2) zu wechseln. In diesem Fall reduziert sich der Netzentgelt-Arbeitspreis (für Entnahme ohne RLM) um 60%, zudem entfällt der entsprechende Netzentgelt-Grundpreis. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Den für Sie konkreten Betrag können Sie Ihrer Vertragsbestätigung entnehmen.

2.5. Wenn Sie die Voraussetzung für die prozentuale Netzentgeltreduzierung (siehe Ziffer 4) erfüllen, können Sie von Modul 1 in Modul 2 wechseln. Wollen Sie wechseln, so müssen Sie uns dies mit dem entsprechenden Formular auf der Homepage www.stadtwerke-sankt-augustin.de mitteilen. Der Wechsel wird in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber frühestens drei Werktagen später vorgenommen. Dieser Wechsel muss vom zuständigen Netzbetreiber genehmigt werden. Sollte es zu einer Ablehnung durch den Netzbetreiber kommen, so kommen wir für eine Klärung auf Sie zu. Den genauen Zeitpunkt des Modulwechsels teilen wir Ihnen nach Zustimmung des Netzbetreibers mit der Vertragsbestätigung mit.

2.6. Die prozentuale Netzentgeltreduzierung endet automatisch mit dem Beginn der Stromversorgung zu den Konditionen der Grund- oder Ersatzversorgung. Der Reduzierungsbetrag richtet sich dort nach Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung).

2.7. Die Netzentgeltreduzierung endet automatisch mit dem Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung außer Betrieb genommen wird. Sie sind verpflichtet uns die Außerbetriebnahme unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls sind wir berechtigt, die zu viel gezahlten Netzentgeltreduzierungen zurückzufordern.

2.8. Ist Ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb gesetzt worden, so können Sie einmalig sich für die oben beschriebene Netzentgeltreduzierung entscheiden. Ausgenommen sind Wärmepumpen-Tarife, die diese Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 oder 2 noch nicht berücksichtigen. In diesem Falle rufen Sie uns bitte an.